

Bachelor-Prüfungsordnung für den Teilzeit-Online-Studiengang

Medieninformatik  
(Bachelor of Science in Computer Science)

des Fachbereichs Technik  
an der Fachhochschule  
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Definitionen
- § 2 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Einstufungsprüfung
- § 8 Studienstruktur, Belegung
- § 9 Praxisprojekt
- § 10 Prüferinnen / Prüfer (Prüfungsberechtigte)
- § 11 Prüfungen
- § 12 Benotung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Studienmodulprüfungen
- § 14 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Abschlussprüfung
- § 16 Abschlussarbeit
- § 17 Verleihung des Grades, Gesamtnote
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 19 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungen im Online-Studiengang Medieninformatik (Bachelor)

Anlage 2: Besondere Regelungen an der Fachhochschule Oldenburg / Ostfriesland / Wilhelmshaven

Anlage 3: Bachelor- Urkunde

Anlage 4: Bachelor- Zeugnis

Anlage 5: Diploma-Supplement

## **§ 1 Definitionen**

Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht anders angegeben, ist

"VFH" der Hochschul-Verbund "Virtuelle Fachhochschule";

"Grad" der Bachelor of Science-Grad;

"Prüfungskommission" die zuständige Prüfungskommission;

"Studienmodul" eine mit einer Anzahl von Leistungspunkten festgelegte Arbeitsmenge, die sich über ein Studienhalbjahr erstreckt;

"Fachgebiet" eine Zusammenfassung von Studienmodulen;

"Studium" die Gesamtheit der Studienmodule, die abgeschlossen werden müssen, um den Grad zu erwerben.

## **§ 2 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Basis-Fachkenntnisse besitzt. Sie stellt eine Qualifikation dar, die mit Bachelor-Graden von ausländischen Hochschulen vergleichbar ist und damit zur internationalen Mobilität der Kandidatinnen und Kandidaten beiträgt.

(2) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
- b) an einer der VFH-Hochschulen eingeschrieben ist.

## **§ 3 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt zehn Studienhalbjahre. Pro Studienhalbjahr ist die Wahl von Studienmodulen im Gesamtwert von maximal 20 Leistungspunkten zulässig.

## **§ 4 Prüfungskommission**

Die Organisation der Prüfungen obliegt der Prüfungskommission, die auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. Sie berichtet dem VFH-Fachausschuss Medieninformatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

## **§ 5 Leistungspunkte**

(1) Kandidatinnen und Kandidaten müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Studienmodule mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Leistungspunkten abschließen.

(2) Ein Regel-Studienhalbjahr hat einen Wert von 15 oder 20 Leistungspunkten. Die genaue Wertzahl regelt die Studienordnung.

(3) Sollte die Prüfungskommission auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Leistungspunkten zu vergeben.

(4) Leistungspunkte gemäß Abs. 3 werden nicht vergeben, wenn die Studienleistung mehr als drei Jahre vor Aufnahme des Bachelor-Studiums erbracht wurde.

(5) Die Leistungspunkte für ein Studienmodul werden nur einmal für das Studium angerechnet, auch wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat wiederholt Prüfungen abgelegt hat.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des VFH-Studiums im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird die Beurteilung "bestanden" aufgenommen; zur Berechnung des Mittelwerts wird in diesem Fall die Note 4,0 herangezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Studienleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer/innen erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 30 Leistungspunkten auf ein Studium angerechnet.

(5) Über die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Verbunds im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, wird bei einer Immatrikulation von Amts wegen entschieden. Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbunds erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. "Nicht ausreichend" bzw. "ohne Erfolg" lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Studienmodulen anzurechnen.

(6) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Wird eine Studienmodulnote erzielt, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, gilt diese Note.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission bis spätestens ein Jahr nach erstmaligem Angebot eines Moduls. Die Entscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

## **§ 7 Einstufungsprüfung**

(1) Von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung können Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. Einstufungsprüfungen werden auf Antrag der Studienbewerberinnen und -bewerber vor Studienbeginn durchgeführt.

(2) Die Prüfungskommission beschließt über den Antrag und das Verfahren. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

## **§ 8 Studienstruktur, Belegung**

(1) Das Studium besteht aus den in der Anlage aufgeführten, von den Kandidatinnen und Kandidaten zu belegenden und abzuschließenden Studienmodulen, dem Praxisprojekt und der Abschlussarbeit. Die Studienmodule sind zu Fachgebieten zusammengefasst.

(2) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres entsprechend der Studienordnung belegen. Je Studienhalbjahr ist die Neubelegung von Studienmodulen im Gesamtwert von maximal 20 Leistungspunkten zulässig. Eine Wiederbelegung von bereits gewählten Studienmodulen ist zusätzlich möglich.

(3) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf nur ein Studienmodul belegen, wenn sie bzw. er jedes dafür als Vorbedingung festgelegte Studienmodul mit einer Note von mindestens 4 (ausreichend) abgeschlossen hat.

(4) Den Studienverlauf regelt die Studienordnung.

## **§ 9 Praxisprojekt**

(1) Das Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, in denen die Studierenden ein komplexes, praxisorientiertes Projekt mit den im Studium erlernten Methoden im Zusammenhang bearbeiten. Das Praxisprojekt kann in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis stattfinden.

(2) Eine Anrechnung von Praxisleistungen auf das Praxisprojekt kann nur erfolgen, wenn es sich hierbei um einen von einer Hochschule betreuten Ausbildungsabschnitt handelt.

## **§ 10 Prüferinnen / Prüfer (Prüfungsberechtigte)**

Prüfungsberechtigte dürfen nur Professorinnen / Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Soweit notwendig, bestellt die Prüfungskommission für jedes Studienmodul einen oder mehrere Prüfungsberechtigte.

## **§ 11 Prüfungen**

(1) Prüfungen erfolgen in der Regel schriftlich (Klausur) oder mündlich. Schriftliche Prüfungen in den einzelnen Studienmodulen dauern jeweils ein bis drei Stunden. Mündliche Prüfungen haben je Kandidatin bzw. Kandidat eine Dauer von 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten. Prüfungen finden unter Aufsicht dafür eingesetzter Personen, in der Regel in der einschreibenden Hochschule, statt. Mündliche Prüfungen können auch per Videokonferenz abgenommen werden.

(2) Die Prüfungskommission kann im Einzelfall Abweichungen von den Regel-Prüfungsarten beschließen. Bei anderen Prüfungsarten (z. B. Ausarbeitung, Referat, Präsentation) stellt der Prüfer die Gleichwertigkeit mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durch besondere Maßnahmen sicher.

(3) Spätestens zum Beginn der Meldefrist nach Abs. (7) müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Studienmoduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Studienmodulnote.

(4) Als Prüfungsarten werden unterschieden:

- a) Teilleistungsnachweise zu Prüfungsvorleistungen
- b) Prüfungsvorleistungen
- c) Prüfung zu einem Studienmodul,
- d) Fachgebietsprüfung
- e) Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung).

(5) Teilleistungsnachweise innerhalb eines Studienmoduls dienen Lehrenden und Lernenden zur Überprüfung des Studienfortschritts bzw. -erfolges. Teilleistungsnachweise sind zeitlich so zu legen, dass

jeweils überschaubare und fachlich zusammenhängende Stoffgebiete (z. B. ein oder mehrere Lerneinheiten eines Moduls) erfasst werden.

(6) Studienbegleitende Teilleistungsnachweise können als Prüfungsvorleistung zu einem Studienmodul verlangt werden. Die Prüfungsvorleistung kann benotet werden.

(7) Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich zur Prüfung eines Studienmoduls spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin anmelden. Zur Prüfung zugelassen wird

- a) wer das Studienmodul belegt hat und
- b) die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Die Prüfungsvorleistungen sind zu Beginn des Studienhalbjahrs von den Prüfungsberechtigten bekanntzugeben. Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Lerneinheiten und Aufgaben zur Zufriedenheit der Prüfungsberechtigten bearbeitet sind.

(8) Die Studienmodulprüfung findet vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das Modul belegt wurde. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.

(9) Für ein Studienmodul, das aus einem Seminar bzw. Praktikum besteht, ist eine formelle Prüfung nicht erforderlich. Die Benotung kann undifferenziert erfolgen.

(10) Die Fachgebietsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

## § 12 Benotung der Prüfungsleistungen

(1) Für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten, die bzw. der eine Studienmodulprüfung ablegt, bestimmen die Prüfungsberechtigten eine Studienmodulnote. In der Regel basiert diese auf der Leistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten in der Prüfung. Die Prüfungsberechtigten können jedoch die ggf. benotete Prüfungsvorleistung, die zu dem Studienmodul gehört, bei der Bestimmung der Note berücksichtigen.

(2) Die Note zu einer Fachgebietsprüfung (Fachnote) errechnet sich aus dem anhand der Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der nach der Anlage zu einem Fachgebiet gehörenden Studienmodule.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut  
(bezeichnet eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut  
(bezeichnet eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend  
(bezeichnet eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend  
(bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend  
(bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7.

(4) Ergibt sich bei der Berechnung des gewichteten Durchschnitts nach (2) eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen.

- (5) Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note nach Abs. 3 vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.
- (6) Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen sind die Noten "mit Erfolg" (mE) oder "ohne Erfolg" (oE) zu verwenden.
- (7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

### **§ 13 Wiederholung von Studienmodulprüfungen**

Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Studienmodul die Note 5 (nicht ausreichend) erhalten, können die Prüfung zweimal wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung findet mit den Prüfungen des nächsten Studienhalbjahres statt.

### **§ 14 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Kandidatinnen und Kandidaten einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Kandidatinnen bzw. Kandidaten, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die Kandidatinnen bzw. Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen bzw. Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 15 Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den studienbegleitenden Fachgebietsprüfungen und der Abschlussarbeit.
- (2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anwendungsorientiertes Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten.

### **§ 16 Abschlussarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeit kann nur bearbeiten, wer im Online-Studiengang Medieninformatik des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ immatrikuliert ist, alle Studienmodule bis auf Studienmodule im Umfang von höchstens 10 Leistungspunkten bestanden und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat.

Die noch nicht abgeschlossenen Studienmodule müssen bei Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit belegt sein.

- (2) Die Abschlussarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.
- (3) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über die Prüfungskommission. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt sechs Monate, Sie kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der Prüfungskommission abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Ergebnisse der Abschlussarbeit sind vor den Prüfungsberechtigten mündlich zu vertreten.
- (7) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 17 Verleihung des Grades, Gesamtnote**

- (1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Science in Computer Science" (abgekürzt, B.Sc.).
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten. Zur Bildung der Gesamtnote gehen hierbei die Fachnoten im Verhältnis zu den entsprechenden Leistungspunkten ein.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt D mit

1,0	D	1,5	sehr gut
1,5	< D	2,5	gut
2,5	< D	3,5	befriedigend
3,5	< D	4,0	ausreichend
- (4) Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Fachnoten und Leistungspunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 17

Abs. 3 enthält. Das Zeugnis wird vom Dekan bzw. der Dekanin und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Das Zeugnis und die Urkunde werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem über das Ergebnis der Prüfung entschieden worden ist.

(4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch die Prüfungskommission in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Leistungspunkte sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

### **§ 19 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Abschlussarbeit für "nicht ausreichend" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.

(3) Wird eine Prüfung nach Abs. 1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven in Kraft.

**Anlage 1**

Prüfungen im Online-Studiengang Medieninformatik (Bachelor)

	Fachgebiete und zugehörige Studienmodule	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Art und Dauer der Prüfung	Notengewicht	Anzahl der Leistungspunkte
<b>1.</b>	<b>Mathematik</b>			<b>15/160</b>	<b>15</b>
	Mathematik I	E	Klausur 1,5h	1/3	5
	Mathematik II	E	Klausur 1,5h	1/3	5
	Mathematik III	E	Klausur 2h	1/3	5
<b>2.</b>	<b>InfoPhysik</b>			<b>10/160</b>	<b>10</b>
	InfoPhysik I	-	Klausur 2h	1/2	5
	InfoPhysik II	P (12)	Klausur 2h	1/2	5
<b>3.</b>	<b>Programmiersprachen</b>			<b>15/160</b>	<b>15</b>
	Grundlagen der Programmierung I	E, P (8)	Klausur 2h	1/3	5
	Grundlagen der Programmierung II	E, P (8)	Klausur 2h	1/3	5
	Objektorientierte Programmierung	P (8)	Hausarbeit	1/3	5
<b>4.</b>	<b>Anwendungssysteme</b>			<b>25/160</b>	<b>25</b>
	Grundlagen der Informatik I	E	Klausur 2h	1/5	5
	Grundlagen der Informatik II	keine	Klausur 2h	1/5	5
	Datenbanken	Ü (8)	Klausur 2h	1/5	5
	Betriebssysteme I	E, P (8)	Klausur 2h	1/5	5
	Betriebssysteme II	E, P (8)	Hausarbeit	1/5	5
<b>5.</b>	<b>Mediendesign</b>			<b>15/160</b>	<b>15</b>
	Mediendesign I	E	mündlich	1/3	5
	Mediendesign II	P (10)	mündlich	1/3	5
	Autorensysteme	P (8)	Hausarbeit	1/3	5
<b>6.</b>	<b>Medientechnik</b>			<b>15/160</b>	<b>15</b>
	Multimediaprogrammierung	P (6)	Hausarbeit	1/3	5
	Multimediatechnik	keine	Klausur 2h	1/3	5
	Computergrafik	E	Klausur 2h	1/3	5
<b>7.</b>	<b>Betriebswirtschaft, Recht, Sprachen</b>			<b>20/160</b>	<b>20</b>
	Betriebswirtschaftslehre	G	Klausur 2h	1/4	5
	Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik	G	mündlich	1/4	5
	IT-Recht	keine	Klausur 2h	1/4	5
	Technisches Englisch	P (12)	Klausur 2h	1/4	5
<b>8.</b>	<b>Mensch-Computer-Kommunikation</b>			<b>5/160</b>	<b>5</b>
	Mensch-Computer-Kommunikation I	keine	Klausur 2h	1/1	5
<b>9.</b>	<b>Kommunikationstechnik und -netze</b>			<b>10/160</b>	<b>10</b>
	Kommunikationsnetze I	E, G	Klausur 2h	1/2	5
	Kommunikationsnetze II	E, G	Klausur 2h	1/2	5
<b>10.</b>	<b>Softwaretechnik und Informationsmanagement</b>			<b>10/160</b>	<b>10</b>
	Softwaretechnik	E	Klausur 2h	1/2	5
	Informationsmanagement	G, S (4)	Hausarbeit	1/2	5
<b>11.</b>	<b>Wahlpflichtfach</b>			<b>5/160</b>	<b>5</b>
	Studienmodul aus Wahlpflichtkatalog		siehe Wahlpflichtkatalog	1/1	5
<b>12.</b>	<b>Praxisphase</b>			<b>0</b>	<b>20</b>
	Praxisprojekt	E	Hausarbeit	bestanden	15
	Projektseminar	P (8)	mündlich	bestanden	5
<b>13.</b>	<b>Abschlussarbeit</b>			<b>15/160</b>	<b>15</b>
					<b>180</b>

<sup>1</sup> Erläuterungen der Abkürzungen: **E** = Einsendeaufgaben, **G** = Teilnahme an Gruppenarbeit via Internet, **S (h)** = Teilnahme an Präsenzseminaren (in Pflichtstunden), **Ü (h)** = Teilnahme an Präsenzübungen (in Pflichtstunden), **P (h)** = Teilnahme an Präsenzpraktikum (in Pflichtstunden)

<sup>2</sup> Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 11 Abs. 1 und 2 möglich

<sup>3</sup> Hausarbeit umfasst auch die Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form eines Kolloquiums

<sup>4</sup> Der Wahlpflichtkatalog wird vom Fachausschuss Medieninformatik aufgestellt. Die in einem Studienhalbjahr daraus angebotenen Studienmodule werden vom Prüfungsausschuss jeweils festgelegt.

## **Anlage 2**

### Besondere Regelungen

Die Fachhochschule Oldenburg / Ostfriesland / Wilhelmshaven bietet den Studiengang Medieninformatik im Rahmen des Forschungsprojektes „Virtuelle Fachhochschule“ an, in dem sie mit anderen Partnerhochschulen zusammenarbeitet. Sie ist daher auf die Zuarbeit anderer Hochschulen angewiesen. Es gelten daher folgende Sonderregelungen:

- (1) Sofern ein Studienmodul im Rahmen dieses Studiengangs durch eine der Partnerhochschulen nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden kann, kann die Prüfungskommission ein geeignetes und äquivalentes Fach aus einem Präsenzstudiengang an der Fachhochschule Oldenburg / Ostfriesland / Wilhelmshaven als Ersatz festlegen.
- (2) Studierende können auf Antrag unter Anerkennung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in einen geeigneten Präsenzstudiengang an der Fachhochschule Oldenburg / Ostfriesland / Wilhelmshaven wechseln. Welche Studiengänge dazu geeignet sind, entscheidet die Prüfungskommission.

**Anlage 3a** (zu § 19)

Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven  
Fachbereich Technik

**Bachelor-Urkunde**

Die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Fachbereich Technik, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn <sup>1)</sup> .....,  
geb. am ..... in .....,

den Hochschulgrad

**Bachelor of Science in Computer Science (B.Sc.)**

nachdem sie/ er<sup>1)</sup> die Abschlussprüfung im Studiengang Medieninformatik am ..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Emden, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Leitung des Fachbereichs

\_\_\_\_\_  
Vorsitz des Prüfungsausschusses

<sup>1)</sup> Zutreffendes einsetzen.

---

**Anlage 3b** (zu § 18)

Translation

Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven  
University of Applied Sciences  
Department of Technical Sciences

**Bachelor-Degree**

With this certificate the University of Applied Sciences Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven,  
Department of Technical Sciences, confers upon

Mrs./Mr.<sup>1)</sup> .....  
born on ....., in .....the academic degree of

**Bachelor of Science in Computer Science (B.Sc.)**

as she/he\*) passed the final exam in the course of studies of Computer Science and Media Application  
on .....

(Seal of the University)

Emden, \_\_\_\_\_  
(Date)

\_\_\_\_\_  
Dean of Department

\_\_\_\_\_  
Chairman  
Examination Committee

<sup>1)</sup> Zutreffendes einsetzen.

Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven  
 Fachbereich Technik

**Anlage 4a** (zu § 19)

**Zeugnis über die Bachelor-Prüfung** im Fachbereich Technik

Frau/Herr <sup>1)</sup> .....,  
 geboren am .....in.....,

hat die Abschlussprüfung im Studiengang Medieninformatik  
 bestanden mit der Gesamtnote .....\* (.....\*\*), ECTS-grad .....\*\*\*.  
 Frau/Herr <sup>1)</sup> ..... hat in den Fachprüfungen folgende Beurteilungen \* erhalten:

<b>Module:</b>	<b>Beurteilungen*</b>	<b>ECTS-grad***</b>
<b>Pflichtfächer ( je 5 CP/ECTS)</b>		
Mathematik 1	.....	.....
Mathematik 2	.....	.....
Mathematik 3	.....	.....
Infophysik 1	.....	.....
Infophysik 2	.....	.....
Grundlagen der Programmierung 1	.....	.....
Grundlagen der Programmierung 2	.....	.....
Objektorientierte Programmierung	.....	.....
Grundlagen der Informatik 1	.....	.....
Grundlagen der Informatik 2	.....	.....
Datenbanken	.....	.....
Betriebssysteme 1	.....	.....
Betriebssysteme 2	.....	.....
Mediendesign 1	.....	.....
Mediendesign 2	.....	.....
Autorensysteme	.....	.....
Multimediaprogrammierung	.....	.....
Multimediatechnik	.....	.....
Computergrafik	.....	.....
Betriebswirtschaftslehre	.....	.....
Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik	.....	.....
IT-Recht	.....	.....
Technisches Englisch	.....	.....
Mensch-Computer-Kommunikation	.....	.....
Kommunikationsnetze 1	.....	.....
Kommunikationsnetze 2	.....	.....
Softwaretechnik	.....	.....
Informationsmanagement	.....	.....
<b>Wahlpflichtfach (5 CP/ECTS)</b>		
.....	.....	.....
<b>Abschlussarbeit (15 CP/ECTS)</b>		
.....	.....	.....

Im Studium wurde eine Projektarbeit (15 CP/ECTS) mit Projektseminar (5 CP/ECTS) erfolgreich abgeleistet.

(Siegel der Hochschule)

Emden, den \_\_\_\_\_  
 (Datum)

1) Zutreffendes einsetzen.

\* Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

\*\* Lineare Skala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0

\*\*\* ECTS-grad: A, B, C, D, E, F

\_\_\_\_\_  
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven  
 University of Applied Sciences  
 Department of Technical Sciences

**Anlage 4b** (zu § 19)

# Translation

## Final Exam Certificate Bachelor of Science in Computer Science

Mrs./Mr.<sup>1)</sup> ..... born on ....., in .....

has passed the final exam in the course of studies of Computer Science and Media Application  
 with the aggregate grade .....\* (.....\*\*), ECTS-grad .... \*\*\*.

Mrs./Mr. <sup>1)</sup> .....achieved the following grades\* in the individual subjects mentioned:

<b>Module:</b>	<b>Grades:*</b>	<b>ECTS-grad***</b>
<b>Obligations (each with 5 CP/ECTS):</b>		
Mathematics 1	.....	.....
Mathematics 2	.....	.....
Mathematics 3	.....	.....
Infophysics 1	.....	.....
Infophysics 2	.....	.....
Intro to Computer Programming 1	.....	.....
Intro to Computer Programming 2	.....	.....
Objekt-oriented Programming	.....	.....
Intro to Informatics 1	.....	.....
Intro to Informatics 2	.....	.....
Databases	.....	.....
Operating Systems 1	.....	.....
Operating Systems 2	.....	.....
Media Design 1	.....	.....
Media Design 2	.....	.....
Authoring Systems	.....	.....
Multimedia Programming	.....	.....
Multimedia Technics	.....	.....
Computer Graphics	.....	.....
Business Administration	.....	.....
Econimics and Media / Communications Policies	.....	.....
Legal Issues in I.T.	.....	.....
Technical English	.....	.....
Communication Technology and Networks	.....	.....
Communication Networks 1	.....	.....
Communication Networks 2	.....	.....
Software Technology	.....	.....
Information Management	.....	.....
<b>Electives (5 CP/ECTS)</b>		
.....	.....	.....
<b>Thesis (15 CP/ECTS)</b>		
.....	.....	.....

In the study a work on the project (15 CP/ECTS) was done successfully with project seminar (5CP/ECTS).

(Seal of the University)

Emden, \_\_\_\_\_

(Date)

\_\_\_\_\_  
 Chairman  
 Examination Committee

1) Zutreffendes einsetzen

\* Gradation: excellent,very goog, good, satisfactory, sufficient

\*\* Linear scale with one position after decimal point from 1.0 to 4.0

\*\*\* ECTS-grad: A, B, C, D, E, F

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the Supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and Professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and Status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this Supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence Statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

**1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**

**1.1 Family Name:**

.....

**1.2 First Name:**

.....

**1.3 Date, Place, Country of Birth:**

.....

**1.4 Student ID Number or Code:**

.....

**2. QUALIFICATION**

**2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):  
Bachelor of Science in Computer Science (B.Sc.)

**Titel Conferred** (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Science (B.Sc.)

**2.2 Main Field(s) of Study:**  
Computer Science and Media Applications

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):  
Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven  
Fachbereich Technik

**Status (Type / Control)**  
University of Applied Science / State Institution

**2.4 Institution Administering Studies:**  
same

**2.5 Language of Instruction/Examination:**  
German

**3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

**3.1 Level:**  
First degree (3 years), with thesis

**3.2 Official Length of Programm:**  
5 years, part time

**3.3 Access Requirements:**

General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Abitur), cf. 8.7 for foreign equivalents

**4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

**4.1 Mode of Study:**

Distance learning in e-learning mode  
part-time (5 years)

**4.2 Programme Requirements:**

This programme is a one-tier degree programme. Students must pass all programme requirements as prescribed in the regulations governing the course of study and examinations. (Studien- und Prüfungsordnung vom ..... Students have to obtain passing grades in 20 modules by means of written examinations which can be repeated twice, and to take 5 written final examinations and 6 written term papers with subsequent colloquium. 180 credit points (CP) are awarded in total as a requirement for admission to the final examinations. The programme includes a project phase and the completion of a Bachelor Dissertation.  
Details of the curriculum are available at [www.oncampus.de](http://www.oncampus.de)

**4.3 Programme Details:**

See Transcript for list of courses and grades; and Final Examination Certificate (Prüfungszeugnis) for subjects offered final examinations (written and oral). and topic of dissertation, including evaluations.

**4.4 Grading Scheme:**

Numerical system	German gradation	ECTS-grad	Anglo-american gradation
to including 1.5	sehr gut	A	excellent
over 1.5 to including 2.0	gut	B	very good
over 2.0 to including 2.5	gut	C	good
over 2.5 to Including 3.5	befriedigend	D	satisfactory
over 3.5 to Including 4.0	ausreichend	E	sufficient
over 4.0	nicht ausreichend	F	fail

**4.5 Overall Classification** (in original language):

.....

**5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

**5.1 Access to Further Study:**

Qualifies to apply for admission to M. Sc. Programmes. Prerequisite: overall grade of at least "gut" (German gradation) .

**5.2 Professional Status:**

The Bachelor of Science degree in this discipline entitles its holder to do professional work in the fields of Computer Science and Media Applications for which the degree was awarded. This award entitles the holder to apply for membership for the Germany Society of Computer Scientists.

**6 ADDITIONAL INFORMATION**

**6.1 Additional Information:**

N/A

**6.2 Further Information Sources:**

The institution: [www.fhoow.de](http://www.fhoow.de), [www.medieninformatik-emden.de](http://www.medieninformatik-emden.de)

The degree programme: [www.oncampus.de](http://www.oncampus.de).

For national information sources cf. Sec. 8.8 "Information on the German Higher Education System".

**7 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Diploma (Urkunde über die Verleihung des Grades *Bachelor of Science*)  
Examination Certification (Prüfungszeugnis)

Certification Date:.....

\_\_\_\_\_  
Chairman  
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

**8 INFORMATION ÜBER DAS NATIONALE HOCHSCHULSYSTEM -INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

(DSDoc 01/03.00)